



Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMDW- 33.560/0004- IV/7	BAK/LJBP	Moldaschl	DW 12291	DW 142291	24.02.2021

Lehrberufspaket 1/2021

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Das vorliegende Lehrberufspaket umfasst die Entwürfe folgender Verordnungen:

- Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird
- Binnenschifffahrt – Ausbildungsordnung
- Entsorgungs- und Recyclingfachkraft – Ausbildungsordnung
- Medizinproduktekauffrau/mann – Ausbildungsordnung
- Systemgastroniefachkraft – Ausbildungsordnung
- Verpackungstechnik – Ausbildungsordnung
- Mechatronik Spezialmodul Additive Fertigung – Ausbildungsordnung
- Forsttechnik – Überleitung in die Regelausbildung
- Zimmereitechnik – Überleitung in die Regelausbildung
- Kaufmännisch-administrative Lehrberufe – Prüfungsordnung
- Restaurantfachmann/frau – Prüfungsordnung

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Neugestaltung bestehender Lehrberufe, um mit den technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Schritt zu halten und die duale Berufsausbildung für Jugendliche bzw junge Erwachsene attraktiv zu gestalten.

In Hinblick darauf begrüßt die BAK die Anpassung der Ausbildungsordnungen in den oben aufgelisteten Lehrberufen. Besonders begrüßen wir die Ergänzung des Lehrberufs „**Mecha-**

tronik“ um das Spezialmodul „**Additive Fertigung**“, wodurch ein wichtiger Zukunftsbereich (3D-Druck) künftig in der Ausbildung berücksichtigt sein wird. Ebenso begrüßen wir die Überleitung der Lehrberufe „**Forsttechnik**“ sowie „**Zimmereitechnik**“ vom Ausbildungsversuch in einen regulären Lehrberuf.

Betreffend der Änderungen der Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe „**Binnenschifffahrt**“, „**Entsorgungs- und Recyclingfachkraft**“, „**Medizinproduktekauffrau/mann**“, „**Systemgastroniefachkraft**“ sowie „**Verpackungstechnik**“ begrüßt die BAK die Ergänzung um den Verweis auf die aktuelle gesetzliche Bestimmung im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 (KJBG). Die BAK hält den ausdrücklichen Verweis auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich für sinnvoll, dieser sollte daher in allen Ausbildungsordnungen gleichermaßen in der vorliegenden Form enthalten sein.

Zu den Bestimmungen der vorliegenden Verordnungsentwürfe:

Zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Lehrberufsliste geändert wird:

Zu Z 4: Im Einleitungstext zur Änderung durch die Z 4 müsste es lauten: „*In der Anlage 1 werden nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf **Elektrotechnik** die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf **Entsorgungs- und Recyclingfachkraft** samt Lehrzeit und Verwandtschaft eingefügt.*“

Bei den im Entwurf an dieser Stelle genannten Lehrberufen *Buch- und Medienwirtschaft Verlag* sowie *Buchbindetechnik und Postpresstechnologie* dürften es sich um ein redaktionelles Versehen handeln.

Der Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachkraft dauert 3 Jahre und nicht, wie in der Liste angegeben 3,5 Jahre.

Zu Z 8: Der Lehrberuf Verpackungstechnik dauert gemäß Entwurf 3,5 Jahre und nicht, wie in der Liste angegeben 4 Jahre.

Die Liste der Verwandtschaften zum Lehrberuf Verpackungstechnik ist nicht vollständig dargestellt: Gemäß Z 9 sollte die Verwandtschaft zum Lehrberuf Kartonagenerzeuger zumindest 1. Lehrjahr voll betragen; zum Lehrberuf Konstrukteur/Konstrukteurin – Maschinenbautechnik 1. Lehrjahr voll; zum Lehrberuf Konstrukteur/Konstrukteurin – Werkzeugbautechnik 1. Lehrjahr voll; zum Lehrberuf Metalltechnik 1. Lehrjahr voll; sowie zum Lehrberuf Prozesstechnik 1. Lehrjahr voll.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Entwurf die bestehende Verwandtschaft zum Lehrberuf Kartonagenwarenerzeuger von bisher 3 auf nur noch 1 Lehrjahr voll verkürzt. Es sollte die bestehende Verwandtschaftsregelung beibehalten werden, da dies auch dem sozialpartnerschaftlichen Beschluss im Bundesberufsausbildungsbeirat entspricht.

Des Weiteren, betreffend die Verwandtschaften zu den Lehrberufen Buchbindetechnik und Postpresstechnologie – Buchbinder/Buchbinderin, Buchbindetechnik und Postpresstechnologie – Buchfertigungstechnik sowie Buchbindetechnik und Postpresstechnologie – Postpres-

technologie schlägt die BAK vor, bei der im Bundesberufsausbildungsbeirat beschlossenen Verwandtschaft von 1. Lehrjahr voll sowie 2. Lehrjahr halb zu bleiben. Auch hier würde der Entwurf in der vorliegenden Fassung eine Verkürzung der Verwandtschaft darstellen.

Des Weiteren merkt die BAK folgende Punkte zur bestehenden Verordnung der Lehrberufsliste an, welche im vorliegenden Entwurf noch berücksichtigt werden sollten:

- Foto- und Multimediakaufmann/ Foto- und Multimediakauffrau: der hier angeführte, verwandte Lehrberuf Finanzdienstleistung heißt inzwischen Finanzdienstleistungskaufmann/ Finanzdienstleistungskauffrau. Des Weiteren fehlt die Verwandtschaft zum Lehrberuf Kanzleiassistent/ Kanzleiassistentin.
- Gold- und Silberschmied/ Gold- und Silberschmiedin und Juwelier/ Juwelierin: der Schwerpunkt Metall Druckerei heißt korrekt Metalldruckerei.
- Konstrukteur/ Konstrukteurin: die angeführten, verwandten Lehrberufe wiederholen sich bei den jeweiligen Schwerpunkten zum Lehrberuf Konstrukteur/ Konstrukteurin. Daher kann die Erwähnung ohne die Schwerpunkte entfallen.
- Veranstaltungstechnik: die BAK ersucht, bei der Bezeichnung des modularen Lehrberufs Elektronik den Zusatz (Modullehrberuf) entfallen zu lassen.
- An mehreren Stellen wird lediglich vom Lehrberuf Modellbauer/ Modellbauerin in der männlichen Form gesprochen. Selbiges gilt für den Lehrberuf Oberflächentechniker/ Oberflächentechnikerin, wobei bei diesem stellenweise auch von Oberflächentechnik gesprochen wird. Es sollte eine einheitliche Form gefunden werden, entweder die Bezeichnung des Lehrberufs nach dem Namen der Ausbildungsordnung oder die Bezeichnung des Lehrberufs, der nach der Ausbildungsordnung im Lehrvertrag oder Lehrzeugnis anzuführen ist. Das betrifft alle Lehrberufe in der Lehrberufsliste, wenn es einen entsprechenden Unterschied in den jeweiligen Bezeichnungen gibt.
- Grundsätzliches zu den angeführten Verwandtschaften: nur teilweise anzurechnende Lehrzeiten werden unterschiedlich angeführt. So wird beispielsweise beim Lehrberuf Backtechnologie die Angabe „1. Voll, 2. Halb“ verwendet. Beim Lehrberuf Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin wiederum „1. Voll, 2. 1.Hälfte voll“. An wieder anderer Stelle, zum Beispiel beim Lehrberuf Bonbon- und Konfektmacher/ Bonbon- und Konfektmacherin, wird angeführt „1. Voll, 2. ½“ und beim Lehrberuf Bürokaufmann/ Bürokauffrau wird angeführt „1. Voll, 2. Erste Hälfte“. Diese unterschiedlichen Schreibweisen sollten durchgängig angepasst werden.
- Beim Einzelhandel fehlt die Verwandtschaft zum/zur Hotel- und Restaurantfachmann/frau
- Beim Lehrberuf GlasbläserIn und GlasinstrumentenerzeugerIn zu Glasmacherei wird statt der Verwandtschaft 3 die Verwandtschaft 1. Lj voll festgelegt. „3“ bedeutet aber volle Anrechnung im 1., 2. und 3. Lehrjahr.

Zur Binnenschifffahrt – Ausbildungsordnung

Durch eine EU-Richtlinie wurde es notwendig, die geltende Ausbildungsordnung zu novellieren und an die Befähigungen der Matrosen und Matrosinnen anzupassen. Die neue Ausbildungsordnung ist kompetenzorientiert gestaltet und enthält sowohl fachübergreifende als auch fachliche Kompetenzbereiche. Die Lehrabschlussprüfung orientiert sich an den Standards für die praktische Prüfung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses auf Betriebsebene des Europäischen Ausschusses für Standards im Bereich der Binnenschifffahrt. Die BAK begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.

Zur Entsorgungs- und Recyclingfachkraft – Ausbildungsordnung

Gerade in letzter Zeit gewinnt der Umgang mit Ressourcen immer stärker an Bedeutung und erfordert in der Berufsausübung zunehmend differenziertere fachliche Kompetenzen. Auch die Digitalisierung nimmt stetig zu. Das neue Berufsprofil besteht aus den fachlichen Kompetenzbereichen „Stoffstrommanagement“, „Abfallberatung und Abfallwirtschaft“ und den fachübergreifenden Kompetenzbereichen „Arbeiten im betrieblichen und beruflichen Umfeld“, „Qualitätsorientiertes, sicheres und nachhaltiges Arbeiten“ und „Digitales Arbeiten“. Da in den nächsten Jahren mit einem vermehrten Bedarf an Fachkräften in diesem Bereich zu rechnen ist, werden die Änderungen von der BAK unterstützt.

Zur Medizinproduktekauffrau/mann – Ausbildungsordnung

Die Neuregelung und die damit verbundene kompetenzorientierte Gestaltung wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Aufnahme der fachübergreifenden Kompetenzbereiche „Arbeiten im betrieblichen und beruflichen Umfeld“, „Qualitätsorientiertes, sicheres und nachhaltiges Arbeiten“ und „Digitales Arbeiten“ wird positiv bewertet.

Zur Systemgastronomiefachkraft – Ausbildungsordnung

Neu ist die Einteilung in fachliche und fachübergreifende Kompetenzbereiche, dies wird begrüßt. Leider wurde verabsäumt einen attraktiven Namen für die Ausbildungsordnung zu finden. Die Branche leidet schon seit Jahren unter der Bezeichnung „Systemgastronomiefachmann/frau“, da er viele Jugendliche abschreckt. Es wird bezweifelt, dass lediglich die Änderung auf *-fachkraft* anstelle von *-fachmann/frau* ausreicht. Es wird daher angeregt, einen attraktiveren Namen für den Lehrberuf zu kreieren.

Zur Verpackungstechnik – Ausbildungsordnung

In den letzten Jahren ist in der Verpackungsindustrie sowohl im Bereich der maschinentechnischen Ausrüstung als auch technologisch eine starke Entwicklung feststellbar. Dadurch ändern sich auch die Tätigkeitsanforderungen laufend. Das neue Berufsbild sieht den Einsatz computergesteuerter Hochleistungsmaschinen und Entwicklung von Verpackungen über CAD (Computer Aided Design) mit Musteranfertigung über CAM (Computer Aided Manufacturing) vor. Die Modernisierungen werden begrüßt.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass mit Ende 2020 von allen in diesem Lehrberuf beschäftigten Lehrlingen rund ein Drittel nicht in der Industrie beschäftigt wurden. Es muss daher auf

die Möglichkeit einer qualitativ hochwertigen Ausbildung im nichtindustriellen Bereich mit Inkraftsetzung des neuen Berufsbildes von den zuständigen Lehrlingsstellen der Bundesländer geachtet werden. Insbesondere ist im nichtindustriellen Bereich darauf zu achten, ob die Unternehmen, welche bereits Lehrlinge ausbilden, so eingerichtet sind, dass diese im Sinne der neuen Ausbildungsordnung eine qualitativ hochwertige Lehrausbildung anbieten können. Unter Umständen sind bei diesen Betrieben seitens der Lehrlingsstellen der Bundesländer Ausbildungsverbände behördlich zu verordnen.

Zur Mechatronik Spezialmodul Additive Fertigung – Ausbildungsordnung

Durch Veränderungen im Bereich der industriellen Produktion und der zunehmende Bedarf an Fachkräften mit Kompetenzen im Bereich von 3D-Verfahren soll das Spezialmodul „Additive Fertigung“ eingeführt werden. Die Neureglung scheint zweckmäßig und wird begrüßt. Um einer größeren Gruppe von Lehrlingen den Zugang zu diesem Spezialmodul zu ermöglichen, regt die BAK an, dieses nicht nur mit dem Hauptmodulen Automatisierungstechnik und Fertigungstechnik kombinierbar zu machen, sondern mit allen Hauptmodulen.

Zur Überleitung des Ausbildungsversuchs Forsttechnik

Da sich der Lehrberuf grundsätzlich bewährt hat, wird die Überleitung in die Regelausbildung begrüßt, allerdings ist anzumerken, dass mit lediglich 20 Lehrlingen österreichweit und der geringen Anzahl an Lehrbetrieben noch Verbesserungsbedarf besteht. Es sollten daher Maßnahmen gesetzt werden, um sowohl für potentielle Lehrlinge, als auch Lehrbetriebe die Attraktivität des Lehrberufs zu steigern.

Zur Überleitung des Ausbildungsversuchs Zimmereitechnik

Da sich der Lehrberuf bewährt hat, wird die Überleitungen in die Regelausbildung begrüßt.

Zur Kaufmännisch-administrative Lehrberufe – Prüfungsordnung

Mit der neuen Verordnung sollen die kaufmännisch-administrativen Lehrberufe wie bisher eine gemeinsame Prüfungsordnung erhalten. Neu ist der Wegfall der Gliederung der theoretischen Prüfung in zwei Gegenstände. Zukünftig besteht die theoretische Prüfung aus einem schriftlichen Gegenstand, in dem die beruflichen Basiskompetenzen „betriebs- und volkswirtschaftliche Kompetenzen“ überprüft werden. Die praktische Prüfung gliedert sich in die Gegenstände „Kaufmännische Grundkompetenzen“, „Geschäftsprozesse“ und „Fachgespräch“. Der Gegenstand „Kaufmännische Grundkompetenzen“ wird in Form eines kompetenzorientierten Gesprächs geprüft und bezieht sich auf die Bereiche „unternehmerisches Denken“, „Beschaffung“ und „Rechnungswesen“. Der bisherige Gegenstand „Büro, Kommunikation und Organisation“ entfällt. Der Gegenstand „Geschäftsfall“ wurde durch den Gegenstand „Geschäftsprozesse“ ersetzt und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen auf die fachlichen Inhalte des jeweiligen Lehrberufs bezogenen Teil. Die BAK begrüßt die geplanten Änderungen.

Zur Restaurantfachmann/frau – Prüfungsordnung

Die BAK erhebt gegen die Änderungen keinen Einwand.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

